

Anlage Nr. I – 2 / 2

Alte Fassung

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische Konservatorium gültig ab 1.1.1999

Nach § 15 der Satzung für das Badische Konservatorium können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1. Gebührenermäßigung im Fachbereich I (einschließlich Orientierungsstufe)

...

Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse des Antragsjahres.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld/-hilfe, Wohngeld etc.)

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgezogen:

1. Steuern vom Einkommen.
2. Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.
3. Ein Freibetrag von 5 600.- DM für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind.
4. Die tatsächliche Wohnungsmiete (Kaltmiete ohne Nebenabgaben).

Neue Fassung

Richtlinien zur Durchführung der Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen gem. § 15 der Satzung der Stadt Karlsruhe für das Badische KONServatorium gültig ab 1. 1. 2007

Nach § 15 der Satzung für das Badische Konservatorium können Schüler/innen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie auf Antrag ganz oder teilweise von den Unterrichtsgebühren befreit werden.

1. Gebührenermäßigung im Fachbereich I (einschließlich Orientierungsstufe)

...

Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

(Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird gewährt, wenn der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens einer Familie die nachfolgenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Maßgebend sind die Verhältnisse **der letzten zwölf Monate vor Antragstellung. Fiel in diesen Zeitraum eine gravierende Änderung der Einkommensverhältnisse (z.B. Aufnahme einer Tätigkeit nach Arbeitslosigkeit, Beginn von Zahlungen als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt), sind die Verhältnisse ab dem Monat, in dem die entsprechende Änderung eingetreten ist, für die Berechnung maßgebend.**

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Zum Jahreseinkommen werden hinzugerechnet: Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltszahlungen, Renten und sonstige Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Wohngeld, etc.)

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden abgezogen:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- ein Freibetrag von **3.579,- €** für jedes zum Haushalt zu rechnende Kind
- die tatsächliche Wohnungsmiete (**Kaltmiete zuzügl. Strom- und Heizkosten**)

Einkommensgrenze bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommens einer Familien mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommens- grenze I	bis 18 000.- DM	bis 13 760.- DM	75 %
Einkommens- grenze II	bis 21 600.- DM	bis 16 510.- DM	50 %

Bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

2. Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)

....

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

....

2.2 Musikalische Leistungen

....

Bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung 50%ige Gebührenbefreiung gewährt

3. Allgemeines

3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils für das laufende Kalenderjahr ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist.

Die Befreiung ist für jedes Jahr erneut schriftlich bei der Verwaltung des Badischen Konservatoriums zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. sind am Jahresende, spätestens bis 15.01. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Werden die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, wird der Antrag abgelehnt.

Einkommensgrenze bei einem berücksichtigungsfähigen Jahreseinkommen einer Familie mit

	zwei Elternteilen	einem Elternteil	Ermäßigung
Einkommens- grenze I	bis 12.200,- €	bis 9.327,- €	75 %
Einkommens- grenze II	bis 14.640,- €	bis 11.191,- €	50 %

Bei Empfängern von **Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII** wird volle Gebührenermäßigung gewährt.

2. Gebührenermäßigung im Fachbereich II (einschließlich aller Gruppen)

....

2.1 Finanzielle Kriterien / Einkommensverhältnisse

....

2.2 Musikalische Leistungen

....

Bei Empfängern von **Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII** wird bei einer Benotung von "gut" und besser volle, bei einer schlechteren Benotung (**befriedigend oder schlechter**) 50%-ige Gebührenbefreiung gewährt

3. Allgemeines

3.1 Anträge

Die Befreiung von den Unterrichtsgebühren gilt jeweils **für zwölf Monate** ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. **Bei Empfängern von Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII, Arbeitslosengeld I, Bafög oder sonstigen Hilfen zum Lebensunterhalt gilt die Befreiung bis zum Ablauf der jeweiligen amtlichen Bescheinigung.**

Werden die zur Bewilligung einer Gebührenermäßigung erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete, etc. erst verspätet eingereicht, kann eine Befreiung erst ab dem Monat gewährt werden, der dem Monat folgt, in dem die vollständigen Nachweise vorliegen. Werden die Nachweise nicht vollständig eingereicht, ist eine Befreiung von Unterrichtsgebühren nicht möglich.

Die Gebührenermäßigung ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes jeweils erneut schriftlich bei der Verwaltung des Badischen KONServatoriums zu beantragen. Die erforderlichen Nachweise über Einkommen, Miete etc. sind dabei unaufgefordert vorzulegen.

3.2 Stundung

Wird glaubhaft vorgetragen, dass eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren in Betracht kommt, können bis zur Entscheidung darüber die Unterrichtsgebühren gestundet werden, frühestens jedoch ab dem Monat, in dem der Antrag eingegangen ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

3.3 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrages unter Nr.1.1 erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des BSHG unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlages. Die Verwaltung des Badischen KONServatoriums wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

3.4 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigung wird auf 1,3% der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgestellt. Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

3.5 Zuständigkeit

....

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05.07.1991 außer Kraft.

3.2 Einkommensgrenze und Kinderfreibetrag

Die Festlegung der Einkommensgrenzen und des Kinderfreibetrages unter Nr.1 erfolgt in Anlehnung an die Regelsätze des **SGB II bzw. SGB XII** unter Hinzurechnung eines 25%-igen (Einkommensgrenze I) bzw. 50%-igen (Einkommensgrenze II) Zuschlages. Die Verwaltung des Badischen KONServatoriums wird ermächtigt, die Einkommensgrenzen und den Kinderfreibetrag bei Erhöhung der Regelsätze entsprechend anzugleichen.

3.3 Gesamthöhe der Schulgeldermäßigungen

Der jährliche Höchstbetrag der Schulgeldermäßigung wird auf **2%** der zu erwartenden Gebühreneinnahmen des Kalenderjahres festgestellt. Wird diese Grenze um mehr als 3% überschritten, sind alle Einzelermäßigungen anteilig um den Überschreibungsbetrag zu kürzen.

3.4 Zuständigkeit

....

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.1999 außer Kraft.

